ANHANG III

„TEIL 1

**Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013**

|  |
| --- |
| **LAND: *Herkunftsland*** **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU** |
| **Teil I: Angaben zur Sendung** | I.1 Absender Name *Name des Besitzers/der verantwortlichen Person im Herkunftsland* Anschrift *Adresse des Besitzers/der verantwortlichen*  *Person im Herkunftsland*Tel.-Nr. *Telefonnummer des Besitzers/der verantwortlichen Person im Herkunftsland* | I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung *Auszufüllen auf jeder Seite durch die offizielle Behörde im Herkunftsland* | I.2.a |
| I.3 Zuständige oberste Behörde*/ Name der zuständigen obersten*  *Behörde im Herkunftsland*  |
| I.4 Zuständige örtliche Behörde *Name der zuständigen örtlichen*  *Behörde im Herkunftsland* |
| I.5 EmpfängerName *Name des Besitzers/der verantwortlichen Person in der EU*Anschrift *Adresse des Besitzers/der verantwortlichen Person in der EU*Postleitzahl *Postleitzahl des Besitzers/der verantwortlichen Person in der EU*Tel.-Nr. *Telefonnummer des Besitzers/de verantwortlichen Person in der EU* | I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person*Alle durchgestrichenen Felder müssen nicht ausgefüllt werden* |
| I.7 Herkunftsland  *Herkunftsland* | ISO-Code | I.8 Herkunftsregion | Code | I.9 Bestimmungsland | ISO-Code | I.10. Bestimmungs-region | Code |
|  | *z. Bsp.**US* |
| I.11 Herkunftsort | I.12 Bestimmungsort |
| I.13 Verladeort | I.14 Datum des Abtransports |
|  | I.15 Transportmittel | I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle |
| I.17 CITES-Nr(n). |
|  | I.18 Beschreibung der Ware*Entweder: Hund(e)/Katze(n)/Frettchen* |  | I.19 Warencode (HS-Code)**010619** |
|  | I.20 Menge *Anzahl der*  *Tiere (max. 5)* |
|  | I.21 Erzeugnistemperatur | I.22 Anzahl Packstücke |
|  | I.23 Plomben-/Containernummer | I.24 Art der Verpackung |
|  | I.25 Waren zertifiziert für Heimtiere X |
|  | I.26 Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU  | I.27 Für Einfuhr in die EU oder Zulassung |
|  | I.28 Kennzeichnung der Waren Art Geschlecht Farbe Rasse Kennnummer Identifizierungssystem Geburtsdatum(wissenschaftl. Bezeichnung) (TT/MM/JJJJ)*Jedes Tier muss hier Kennnummer des 15**aufgelistet werden: Geschlecht Farbe Rasse stelligen Mikrochips Mikrochip oder**Hund/Dog: Canis der Tiere der Tiere der Tiere oder Tattoonummer Tattoo (nur möglich**Familiaris (nur möglich für Tiere, für Tiere, die vor Geburtsdatum**Katze/Cat: Felis catus die vor dem dem 03.07.2011 angegeben in**Frettchen/Ferret: 03.07.2011 ge- gekennzeichnet TT.MM.JJJJ**Mustela putorius furo kennzeichnet wurden)* *wurden)* |
|   | *Jede Seite benötigt eine Seitenzahl, eine Zertifikatsnummer und muss von der offiziellen Behörde unterschrieben und gesiegelt sein!* |

|  | **LAND*****Herkunftsland*** Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 |  |
| --- | --- | --- |
|  | II. Gesundheitsinformationen | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung*Auszufüllen auf jeder Seite durch die* *offizielle Behörde im Herkunftsland* | II.b. |
|  | Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin(1)/Der/Die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin(1) von …Herkunftsland..... (*den Namen des Gebietes oder Drittlandes einfügen*) bescheinigt hiermit Zweck/Art der Reise, wie vom Besitzer bestätigt:II.1 Durch die beiliegende und durch entsprechende Nachweise(3) belegte Erklärung(2) des Besitzers oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, wird bestätigt, dass die in Feld I.28 bezeichneten Tiere vom Besitzer oder von der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, in einem Zeitraum von höchstens fünf Tagen vor oder nach dessen/ihrer Reise mitgeführt werden, nicht Gegenstand einer Verbringung sind, die auf den Verkauf oder eine Übereignung der Tiere abzielt, und während der Verbringung zu anderen als Handelszwecken in der Verantwortung bleiben*(1)entweder* [des Besitzers.]*Nichtzutreffendes muss gestrichen sein**(1)oder* [der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Tiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen.]  *(1)oder* [der natürlichen Person, die von einem vom Besitzer beauftragten Beförderungsunternehmen damit betraut wurde, die Verbringung der Tiere zu anderen als Handelszwecken im Auftrag des Besitzers vorzunehmen.]*(1)entweder* [II.2 Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von höchstens fünf verbracht.]*(1)oder* [II.2 Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von mehr als fünf verbracht, sind älter als sechs Monate und nehmen an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen teil oder werden für eine solche Teilnahme trainiert, und der Besitzer oder die natürliche Person gemäß Nummer II.1 hat einen Nachweis(3) darüber erbracht, dass die Tiere registriert sindNichtzutreffendes muss gestrichen werden! Tiere für Wettbewerbe etc. benötigen Veterinärabfertigung! *(1)entweder* [für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung.]*(1)oder* [bei einem Verband, der solche Veranstaltungen organisiert.] Nachweis über die Tollwutimpfung und den Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern:*(1)entweder* [II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013(4), sind mindestens 21 Tage vergangen, und II.3.1 das Herkunftsgebiet oder -drittland der in Feld I.1 bezeichneten Tiere ist in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet, und der in Feld I.5 bezeichnete Bestimmungsmitgliedstaat hat die Öffentlichkeit darüber informiert, dass er die Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet zulässt, und*(1)entweder* [II.3.2 mit den Tieren wird die Erklärung(5) des Besitzers oder der natürlichen Person gemäß Nummer II.1 mitgeführt, aus der hervorgeht, dass die Tiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten.]*(1)oder* [II.3.2 die Tiere werden vom Muttertier begleitet, von dem sie noch abhängig sind, und das Muttertier hat nachweislich vor deren Geburt eine Tollwutimpfung erhalten, die den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprach.]]*(1)oder/und* [II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung(4), die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung(6) vorgenommen; und*(1)entweder* [II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, und zwar entweder auf direktem Weg, durch ein Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der genannten Durchführungsverordnung gelistet ist, oder gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist(7), und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in der nachstehenden Tabelle:]Nichtzutreffendes muss gestrichen sein *Alle Länder, die auf folgender Liste genannt sind, gelten als gelistet: https://ec.europa.eu/food/animals/pet-movement/eu-legislation/non-commercial-non-eu/listing\_en**(1)oder* [II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder sind zur Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, und ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern(8) anhand einer Blutprobe, die der/die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin an dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Tag mindestens 30 Tage nach der vorangegangenen Impfung und mindestens drei Monate vor dem Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung entnommen hat, ergab einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr(9), und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung(6) vorgenommen, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung sowie das Datum der Probenahme für den Test der Immunreaktion finden sich in der nachstehenden Tabelle:  |
| **Teil II: Bescheinigung** |
|  |
|  | **Transponder oder Tätowierung**  | **Datum der Impfung** **[TT.MM.JJJJ]** | **Name und Hersteller des Impfstoffs** | **Chargen-Nummer** | **Gültigkeitsdauer der Impfung** | **Datum der Blutent-nahme[TT.MM.JJJJ]** |
| **Alphanume-rischer Transponder-Code oder alphanume-rische Tätowierungs-nummer des Tieres** | **Datum der Implantie-rung des Transpon-ders/der Tätowierung und/oder der Ablesung**(10)**[TT.MM.JJJJ]** | **Von****[TT.MM.JJJJ]** | **bis****[TT.MM.JJJJ]** |
| *Hier muss die 15-stellige Mikrochipnummer eingetragen sein oder die Tattoonummer (nur für Tiere, die vor dem 03.07.2011 gekennzeichnet wurden möglich!)* | *Das Datum der Implantierung/ der Ablesung des Mikrochips muss zwingend* ***VOR*** *dem Datum der letzten Tollwutimpfung gewesen sein.* | *Eine Impfung gegen Tollwut darf frühestens im Alter von* ***12 Wochen*** *(84 Tagen) durchgeführt worden sein.*  | *Hier müssen der Name und der Hersteller des Tollwut-impfstoffes eingetragen sein.*  | *Hier muss die Chargen-nummer des Tollwut-impfstoffes eingetragen sein.*  | *Bei einer Herkunft aus einem* ***gelisteten Drittland*** *ist die Tollwut-impfung nach* ***21 Tagen Wartezeit*** *gültig.* | *Die Tollwut-impfung muss am Tag der Einreise noch gültig sein.* | *Aus einem* ***nicht gelisteten Drittland*** *muss frühestens* ***30 Tage*** *nach der Tollwutimpfung und mindestens* ***3 Monate*** *vor der Einreise eine Blut-untersuchung mit positivem Ergebnis (Titer ≥ 0,5IU/ml Serum) in einem EU-zugelassenen Labor durchgeführt worden sein.* |
|  | *Nachweise über die Daten müssen zusätzlich zum Gesundheitszeugnis mitgeführt werden!*Bescheinigung über die Behandlung gegen Parasiten: nur für Hunde, die nach Norwegen, Malta, Finnland, Großbritannien oder Irland reisen*(1)entweder* [II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde sind für einen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/878 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaat bestimmt und wurden gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt, und die Einzelheiten der von dem Tierarzt/der Tierärztin gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/772 durchgeführten Behandlung(11)(12)(13) finden sich in der nachstehenden Tabelle.]Nichtzutreffendes muss gestrichen sein (nur für Hunde)*(1)oder* [II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde wurden nicht gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt*(11)*.] |
|  | **Transponder-Code oder Tätowierungs-nummer des Hundes** | **Echinococcus-Behandlung** | **Behandelnde(r) Tierarzt/Tierärztin** |
| **Name und Hersteller des Mittels** | **Datum [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00:00] der Behandlung** | **Name in Großbuchstaben, Stempel und Unterschrift** |
| *Hier muss die Mikrochipnummer/ Tattoonummer eingetragen sein* | *Hier muss der Name und Hersteller des Medikaments eingetragen sein (zum Bsp. Praziquantel)* | *Die Behandlung darf längstens 120 Stunden bzw. muss mindestens 24 Stunden alt bei der Einreise in Irland, Malta, Finnland, Norwegen oder Großbritannien sein.* | *Hier muss der Tierarzt, der die Behandlung durchgeführt hat, unterschreiben und stempeln* |
|  | **Erläuterungen**a) Diese Bescheinigung gilt für Hunde (*Canis lupus familiaris*), Katzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*).b) Diese Bescheinigung gilt 10 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung durch den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin bis zum Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen am festgelegten EU-Eingangsort der Reisenden (abrufbar unter <http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/pointsentry_en.htm>).  Im Fall eines Schiffstransports verlängert sich diese Gültigkeitsdauer von 10 Tagen entsprechend der Dauer der Seereise. Zum Zweck einer weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten gilt diese Bescheinigung ab dem Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen für die Dauer von insgesamt vier Monaten oder bis zum Ende der Gültigkeit der Tollwutimpfung oder bis zum Ende der Anwendbarkeit der Bedingungen für weniger als 16 Wochen alte Tiere gemäß Nummer II.3, und zwar je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Hinweis: Einige Mitgliedstaaten haben mitgeteilt, dass die Verbringung von weniger als 16 Wochen alten Tieren gemäß Nummer II.3 in ihr Hoheitsgebiet nicht erlaubt ist. Weitere Informationen sind abrufbar unter <http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index_en.htm>.**Teil I:**Feld I.5: *Empfänger*: ersten Bestimmungsmitgliedstaat angeben.Feld I.28: *Identifizierungssystem*: zwischen Folgendem wählen: Transponder oder Tätowierung.  *Kennnummer*: alphanumerischen Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer angeben. *Geburtsdatum/Rasse*: nach Angabe des Besitzers.**Teil II:**(1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Die Erklärung gemäß Nummer II.1 ist der Bescheinigung beizufügen und muss dem Muster und den zusätzlichen Anforderungen in Anhang IV Teil 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen. (3) Die Nachweise gemäß Nummer II.1 (z. B. Bordkarte, Flugschein) und Nummer II.2 (z. B. Eintrittsnachweis für die Veranstaltung, Nachweis der Verbandsmitgliedschaft) sind auf Anfrage der für die unter Buchstabe b der Erläuterungen genannten Kontrollen zuständigen Behörden vorzulegen.(4) Eine Auffrischungsimpfung ist als Erstimpfung anzusehen, wenn sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung vorgenommen wurde.(5) Die der Bescheinigung beizufügende Erklärung gemäß Nummer II.3.2 erfüllt die Anforderungen an Format, Layout und Sprache gemäß Anhang I Teile 1 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013.(6) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie der Einzelheiten zur Identifizierung und zur Impfung der betreffenden Tiere beizufügen. (7) Die dritte Option setzt voraus, dass der Besitzer oder die natürliche Person gemäß Nummer II.1 auf Anfrage der für die unter Buchstabe b genannten Kontrollen zuständigen Behörden eine Erklärung dahingehend vorlegt, dass die Tiere bei der Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, keinen Kontakt mit Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten und ein gesichertes Transportmittel oder einen gesicherten Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen. Diese Erklärung muss die Anforderungen an Format, Layout und Sprache gemäß Anhang I Teile 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 erfüllen.(8) Der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3.1- muss mindestens 30 Tage nach dem Datum der Impfung und drei Monate vor dem Datum der Einfuhr anhand einer Probe durchgeführt werden, die von einem/einer von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt/Tierärztin entnommen wurde;- muss einen Wert neutralisierender Antikörper gegen das Tollwutvirus von mindestens 0,5 IE/ml ergeben;- muss von einem nach Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG des Rates zugelassenen Laboratorium durchgeführt werden (Liste der zugelassenen Laboratorien abrufbar unter <http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm>); - muss bei einem Tier nicht wiederholt werden, bei dem — nach diesem Test mit zufriedenstellenden Ergebnissen — innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung eine Tollwut-Auffrischungsimpfung vorgenommen wurde. Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie des offiziellen Berichts des zugelassenen Laboratoriums über das Ergebnis des Tollwut-Antikörpertests gemäß Nummer II.3.1 beizufügen.(9) Durch die Bescheinigung dieses Ergebnisses bestätigt der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin, dass er/sie die Echtheit des Laborberichts über die Ergebnisse des Tests zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3.1 nach bestem Wissen und gegebenenfalls unter Kontaktaufnahme mit dem im Bericht angegebenen Laboratorium überprüft hat.(10) In Verbindung mit Fußnote 6 muss die Kennzeichnung der Tiere, bei denen vor dem 3. Juli 2011 ein Transponder implantiert oder eine deutlich erkennbare Tätowierung angebracht wurde, vor einem Eintrag in diese Bescheinigung und stets vor einer Impfung oder, falls zutreffend, einer Testung dieser Tiere überprüft werden.(11) Die Behandlung gegen Echinococcus multilocularis gemäß Nummer II.4 muss- durch einen Tierarzt/eine Tierärztin 24 bis 120 Stunden vor dem Zeitpunkt des geplanten Eingangs der Hunde in einen der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten vorgenommen werden;- mit einem zugelassenen Arzneimittel erfolgen, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die — allein oder kombiniert — nachweislich den Befall der Wirtsspezies mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten *Echinococcus multilocularis* reduzieren. (12) Die in Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten einer weiteren Behandlung zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung und vor dem geplanten Eingang in einen der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten erfolgt.(13) Die in Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten von Behandlungen zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung zum Zweck einer weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten, wie unter Buchstabe b der Erläuterungen beschrieben, und in Verbindung mit Fußnote 11 erfolgt. |
|  | Amtlicher Tierarzt oder amtliche Tierärztin/Ermächtigter Tierarzt oder ermächtigte Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung: AnschriftAmtlicher oder ermächtigter Tierarzt! Tel.: Datum: Unterschrift: Stempel: |
|  | Bestätigung der zuständigen Behörde (nicht erforderlich, wenn die Bescheinigung von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin unterzeichnet ist) Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:Zuständige Behörde im Herkunftsland (staatlicher Tierarzt/Amtstierarzt)! Anschrift Tel.: Datum: Unterschrift: Stempel: |
|  | Beamter/Beamtin am Eingangsort der Reisenden (zum Zweck der weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten)  Name (in Großbuchstaben): Amtsbezeichnung:Beamter am Eingangsort des Reisenden in der EU zum Zwecke der weiteren Verbringung in andere Mitgliedsstaaten: diese Bescheinigung gilt ab dem Datum der Dokumenten- und Identitätskontrolle für die Dauer von insgesamt vier Monaten oder bis zum Ende der Gültigkeit der Tollwutimpfung Anschrift Tel. E-Mail-Adresse Datum des Abschlusses der Dokumenten- und Identitätskontrollen: Unterschrift: Stempel: |